



# HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)**  
vom 24.01.2020

**Tempo 30 in Friedberg**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadt Friedberg hat in diversen innerstädtischen Teilbereichen die Höchstgeschwindigkeit durch Aufstellen von entsprechenden Schildern von 50 km/h auf 30 km/h reduziert (Kaiserstraße, Oeckstädter Straße, Am Burgberg / Usavorstadt, Alte Bahnhofstraße, Haagstraße, Haingraben, Hanauer Straße bis B275, Mühlweg, Im Rosenthal, Barbarastraße, Fauerbacher Straße bis B275). Begründet hat die Kreisstadt dies unter anderem mit einem hohen Wechselverkehr zwischen Fußgängern und Kraftfahrzeugverkehren, hohen Unfallzahlen, den Schulwegen und gelegentlich auftretenden Tempoüberschreitungen durch Fahrzeuge. Nun wurde bekannt, dass die Aufsichtsbehörde, der Wetteraukreis, die Stadt Friedberg aufgefordert hat, die neuen Tempo-30-Bereiche aufzuheben.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Landesregierung bekennt sich zu der Strategie „Vision Zero“, die das Ziel verfolgt, die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten Personen langfristig auf null zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung auch ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Steigerung der Straßenverkehrssicherheit, sofern im Einzelfall für deren Anordnung die entsprechenden bundesrechtlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen.

Die Landesregierung erachtet in diesem Zusammenhang die erleichterten Anordnungsmöglichkeiten sowohl für Tempo 30-Zonen im Nebenstraßennetz als auch für verkehrssicherheitsbedingte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Nahbereich von schutzbedürftigen Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten und Schulen als wichtigen Bestandteil einer umfassenden Verkehrssicherheitsarbeit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung eines Tempolimits (30 km/h) in den oben genannten Straßen mit der hauptsächlichen Begründung der Verkehrssicherheit?
- Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Reduzierung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit, im Allgemeinen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bürgermeister der Stadt Friedberg als örtliche Ordnungsbehörde hat am 24.05.2016 Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Straßenzügen im Rahmen eines Verkehrsversuchs angeordnet. Zwei fachaufsichtliche Überprüfungen durch den Landrat des Wetteraukreises sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt im Jahr 2019 kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Friedberg vom 24.05.2016 aus formalen und materiellen Gründen in Teilen rechtsfehlerhaft und infolgedessen aufzuheben ist. Dieser Auffassung schließt sich die Landesregierung an. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Idee der Stadt Friedberg, durch das Einrichten von innerörtlichen Tempolimits in Höhe von 30 km/h auf sehr häufig zu schnell fahrende Kraftfahrzeugführer zu reagieren?

Die häufige Überschreitung der zulässigen innerörtlichen (Regel-)Geschwindigkeit von 50 km/h stellt per se keinen Rechtsgrund zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung dar. Derartige Verkehrsverstöße sind ggf. im Rahmen entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die betroffenen Kraftfahrzeugführer zu ahnden. Die Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsregeln im Allgemeinen sowie die einzelfallbezogene Ahndung von zu schnell fahrenden Kraftfahrzeugführern ist Aufgabe der zuständigen Ordnungsbehörden.

Frage 4. Inwiefern liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach sich nach möglichen generellen Geschwindigkeitsbegrenzungen innerorts die Unfallzahlen mit Schwerverletzten und Toten reduzieren könnten?

Grundsätzlich fallen aufgrund der begrenzten menschlichen Reaktionszeit und der physikalischen Wirkungszusammenhänge bei Tempo 30 km/h im Vergleich zu Tempo 50 km/h sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Verkehrsunfall als auch die unfallbedingten Verletzungen geringer aus. So sind bei Tempo 30 km/h im Vergleich zu Tempo 50 km/h der fahrzeugbezogene Reaktions- und Bremsweg in etwa halb so lang und die bei einem Zusammenstoß umzuwandelnde Bewegungsenergie fast um zwei Drittel reduziert.

Das Umweltbundesamt kommt in der Studie „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ aus dem Jahr 2016 zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden empirischen Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen zulässiger Höchstgeschwindigkeit und der Unfallsituation an konkreten Straßenabschnitten tendenziell eine positive Wirkung von Tempo 30 km/h auf die Verkehrssicherheit belegen.

Frage 5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung signifikante Unterschiede in der Höhe der Unfallzahlen zwischen innerörtlichen Strecken mit einem Tempolimit in Höhe von 50 km/h und einem Tempolimit in Höhe von 30 km/h in Hessen?

Bei einer Auswertung der Unfallzahlen der letzten fünf auswertbaren Kalenderjahre 2014 bis 2018 wurden Unterschiede festgestellt. Auf den Strecken mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurden durchschnittlich 73.000 Verkehrsunfälle pro Jahr polizeilich aufgenommen. Auf den Strecken mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h waren es im gleichen Zeitraum durchschnittlich 7.290 Verkehrsunfälle pro Jahr. Für das Jahr 2019 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor, so dass keine Auswertung erfolgen konnte.

Frage 6. Inwiefern liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach sich nach einer möglichen generellen Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts die Emission von Lärm und Luftschadstoffen reduzieren könnte?

Tempo 30 km/h reduziert die örtlichen Lärmimmissionen entlang der (Hauptverkehrs-)Straßen gegenüber der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit je nach Rahmenbedingungen rechnerisch um ca. 2-3 dB(A).

Eine Bewertung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Hinblick auf deren lufthygienischen Auswirkungen ist pauschal nicht möglich. Im Bereich der Luftreinhalte ist die schadstoffmindernde Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h davon abhängig, ob mittels der Geschwindigkeitsbeschränkung insgesamt eine Verbesserung des Verkehrsflusses erreicht werden kann.

Frage 7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, und wenn ja welche, für Kommunen wie der Kreisstadt Friedberg eine zusätzliche Handlungsgrundlage vielleicht auch in Normen des Hessenrechts vorzuschlagen?

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind bundesrechtlich abschließend in der Straßenverkehrs-Ordnung geregelt. Den Ländern kommt insoweit keine weitergehende Regelungskompetenz zu.

Das Land Hessen hat sich im Rahmen der Verkehrsministerkonferenzen (VMK) am 19./20.04.2018 in Nürnberg bzw. am 09. und 10.10.2019 in Frankfurt am Main für eine Stärkung des ordnungsrechtlichen Straßenverkehrslärmschutzes eingesetzt. So hat das Land Hessen im Rahmen der zuletzt genannten VMK einen Initiativantrag gestellt, nach dem der Bund u. a. aufgefordert werden sollte, die Richtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm für Gebiete, in denen Wohnnutzung grundsätzlich zulässig ist, um 6 dB(A) abzusenken. Hierzu hat die Verkehrsministerkonferenz einstimmig beschlossen, den Initiativantrag und das Thema „Lärmschutz an Straßen“ im umfassenden Sinne

im Rahmen der kommenden Verkehrsministerkonferenz am 26./27.03.2020 in Aachen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise vertieft zu behandeln.

Hiervon unabhängig hat das Land Hessen im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 591/19) denjenigen Änderungsanträgen anderer Bundesländer zugestimmt, die eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vorsahen.

Ungeachtet dessen appelliert die Landesregierung an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, bestehende Spielräume für die Anordnung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit auszuschöpfen.

Wiesbaden, 13. März 2020

**Tarek Al-Wazir**